

BGer 5A 3/2023 vom 31. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_3_2023

FR: TF 5A 3/2023 du 31 janvier 2023

IT: TF 5A 3/2023 del 31 gennaio 2023

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

In teilweiser Gutheissung einer Beschwerde des Beschwerdegegners erteilte das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss und Urteil vom 6. Dezember 2022 dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Rüti die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 50'000.--. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2022 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer hält die Forderungen des Beschwerdegegners für völlig ungerechtfertigt. Er macht geltend, aus den Akten gehe hervor, dass die Restschuld durch Ratenzahlungen an die staatliche Instanz längst beglichen sei. Es sei ihm untersagt worden, die Zahlungen an den Beschwerdegegner zu tätigen, sondern das Geld habe in Raten an die Staatskasse überwiesen werden müssen. Der Abschluss der Rückzahlung sei ihm schriftlich mitgeteilt worden. Bei alledem fehlt eine Auseinandersetzung mit den eingehenden Erwägungen des Obergerichts zur Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für einen Teil des in Betreuung gesetzten Betrags, insbesondere dazu, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass mit den Rückzahlungen die Darlehensforderung getilgt worden sei. Der pauschale Verweis auf die Akten genügt den Anforderungen an eine Sachverhaltsrüge (Art. 97 Abs. 1 BGG) nicht. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Im Gegensatz zum Verfahren vor Obergericht stellt er vor Bundesgericht kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Ein solches Gesuch hätte infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ohnehin abgewiesen werden müssen. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.